

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 133/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Israel Z [REDACTED],

R [REDACTED] Str. 87, K [REDACTED] W [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] I, [REDACTED] -

G e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Z [REDACTED]straße 4 - 8, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Herz und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Winter

am 13. Oktober 1983
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Köln vom 24. November 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor. Das Berufungsurteil weicht insbesondere nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab.

Es beruht auf der Erwägung, daß der Kläger wegen des behaupteten Gesundheitsschadens nicht nach § 150 BEG aF entschädigungsberechtigt sei, weil er einen Entschädigungsanspruch in dieser Schadensart bis zum 26. Mai 1965 nicht angemeldet habe. In dem am 25. Juli 1960 eingereichten Mantelbogen habe er nur einen Anspruch wegen Freiheitsschadens geltend gemacht und die Frage nach der Anmeldung anderer Schäden ausdrücklich verneint; daß er in der beigelegten eidesstattlichen Versicherung vom 12. Juli 1960 in allgemeiner Form einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden erwähnt habe, lasse nach den Umständen des Falles nicht den Willen erkennen, entgegen den Angaben im Mantelbogen auch diesen weiteren Schaden anzumelden.

- 3 -

Diese Ausführungen stehen mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Einklang und sind nicht zu beanstanden (vgl. Urteile vom 11. Dezember 1980 - IX ZR 9/80 - RZW 1981, 52 Nr. 9; vom 8. Oktober 1981 - IX ZR 62/80 - und vom 13. Januar 1983 - IX ZR 3/81 -, jeweils mit weiteren Nachweisen). Die in RZW 1969, 344 veröffentlichte Entscheidung, auf die der Beschwerdeführer sich beruft, betrifft einen anderen, nicht vergleichbaren Sachverhalt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 2 Satz 1 ZPO.

Herz

Winter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)